

seidenen Trauerbinden an diejenigen, welche an dem Leichenbegängniß Theil nahmen, großen Luxus zu treiben pflegte. Aber auch die den größeren Theil der Verordnungen bildenden Bestimmungen hinsichtlich des Aufwandes „bei Verlobnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und anderen übermäßigen Gasteinladungen“ enthalten vorzugsweise nur Wiederholungen früherer Anordnungen dieser Art (vergl. u. a. S. 330), indem sie jedem Stande die Zahl der Tische und Gerichte vorschrieben. Die namentlich sehr reichhaltigen Verordnungen wegen Hochzeiten lassen deutlich erkennen, mit welchem Kostenaufwande die dabei herrschenden Gebräuche verbunden waren. Den Rathspersonen und anderen vermögenden Bürgern waren zehn, den Handwerkern sieben, dem gemeinen Mann, „so häuslich besessen,“ vier und dem Hausgenossen oder Tagelöhner vor der Stadt nicht mehr als zwei Tische zur Hochzeit zu laden und zu bewirthen gestattet. Auf jeden Tisch sollten nicht mehr als zehn oder zwölf Personen gerechnet werden. Die vornehmen Bürger konnten sechs Gerichte, außer Käse, Obst und Kuchen, die Geringeren nur vier Gerichte auftragen lassen, „jedoch daß mit mancherlei Gebratenem und Fischen die Schüsseln nicht überhäuft und großer Ueberfluß gebraucht würde.“ Schau- und Beieffen sollten gänzlich abgeschafft werden. Wer mehr Tische setzte und mehr Gerichte reichte, sollte für jeden Tisch mit vier, für jedes Gericht mit einem Gulden bestraft werden. „Da nun einer unter den Vermögenden zur besseren Bewirthing seiner Gäste fremde Getränke einzulegen, auch die neue auf dem Rathhause hierzu und zu Commissionen erbaute Stube und das Rathhaus zu einem ehrlichen Tanze zu gebrauchen bedacht, der soll den Rath zuvor um Erlaubniß begrüßen und bitten, auch einen Thaler von der Stube geben.“ Hinsichtlich dieser Tänze auf dem Rathhause wurden die Bestimmungen der Nachtwachtordnung von 1571 (S. 365) in Erinnerung gebracht. Der Tanz sollte im Sommer nicht über zehn, im Winter nicht über neun Uhr dauern. Wenn zu einer Hochzeit die Stadtpfeifer verlangt wurden, so sollten diese den vornehmeren und wohlhabenderen Bürgern mit ihren Instrumenten, dem Handwerker und gemeinen Mann aber nur mit Trommeln und Pfeifen dienen. Hieran reihen sich sehr genaue Angaben hinsichtlich dessen, was bei Hochzeiten an die Kirche, an den Gotteskasten, an die Hospitäler u. s. w. zu verabreichen war. Auch der Büttel für das Kehren des Rathhauses, wenn hier die Hochzeitstänze gehalten wurden, die zwei Gerichtsdienere, der Bettelvogt und der Nachtrichter und die ihm zugeordneten Wächter hatten ihren Lohn zu beanspruchen; letztere hatten beim Hochzeitstänze auf dem Rathhause darauf zu achten, daß keine anderen Personen als die geladenen Hochzeitgäste eintraten. Bei Kindtaufen, wo von jetzt an jeder übermäßige Prachtaufwand verboten sein sollte, war es nur erlaubt, den nächsten Freunden und denjenigen, die zu Gevatter gebeten waren, „eine mäßige Verehrung in Speise und Trank zu thun,“ welches in eines jeden Gefallen gestellt ward.